

§ 8 BJagdG Bundesjagdgesetz

Bundesrecht

II. Abschnitt – Jagdbezirke und Hegegemeinschaften -> 3. – Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Titel: Bundesjagdgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BJagdG

Gliederungs-Nr.: 792-1

Normtyp: Gesetz

§ 8 BJagdG – Zusammensetzung

- (1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen.
- (2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im Übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.
- (3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat.
- (4) Die Länder können die Mindestgrößen allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.
- (5) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.